

157/52A [1653? ca.], [Luzern?]

Notiz zur 1613 erfolgten Bestätigung der Ordnung über die Landschreiberei und die Verwendung des Landessiegels im Entlebuch von 1613

A «Montagss nach invocavit a.º 1613 [= 25. Februar 1613] ist vorgeschribne ordnung¹ wider [durch die Stadt Luzern] bestätigt worden, auch den abgesandten von Entlibuch [= Entlebuch] allerernstlich bevolchen worden, den schryber und sigler zu haltung dieser ordnung zevermögen, by höchster straff, auch verlierung der landtschrybery unnd sigelss, wo auch der glychen brieff im rechten yngelegt wurdent, sollent sy für nichtig, ungültig und crafftlooss geschezt werden».²

¹ Siehe Zurlaubiana AH 157/51 und AH 157/52.

² Das wohl im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg von 1653 erstellte Dokument stammt aus einem Abschriftenheft mit Verträgen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Luzerner Verwaltung des Entlebuchs (s. Zurlaubiana AH 157/48 bis AH 157/56, Bl. 97-110). Beim Schreiber handelt es sich wahrscheinlich um den Luzerner Kanzleisubstituten Wolfgang Pfleger, der laut Glauser/Schreiber 110 von 1606 bis 1658 im Amt war. Als Vorlage konnte dank einer Folio-Angabe im Dokument AH 157/51 ein (foliiertes) Instruktionenbuch für die Landvögte der Landvogtei Entlebuch ausgemacht werden (StALU COD 285). Das vorliegende Heft stammt möglicherweise aus dem Besitz von Beat II. Zurlauben, der 1653 während des Bauernkriegs im Entlebuch als Vermittler tätig war. Zahlreiche Dokumente der «Acta Helvetica» belegen diese Vermittlertätigkeit Zurlaubens. Vgl. zum Zusammenhang Suter/Bauernkrieg 180. - Für wichtige Erschliessungshinweise sei an dieser Stelle Dr. Andreas Ineichen (Rechtsquellen Entlebuch, Luzern) gedankt.

AH 157, Bl. 104^v • Auf Bl. 104^v befindet sich ebenfalls der Schluss von AH 157/52.
